

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

AfD-Fraktion im Erfurter Stadtrat  
Herr Mandler  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 0203/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Erfassung, Kontrolle und Datenlage zu Ferienwohnungen und Kurzzeitvermietungen; öffentlich**

Sehr geehrter Herr Mandler,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Organisationseinheit ist aktuell federführend für die Erfassung und Kontrolle von Ferienwohnungen und Kurzzeitvermietungen zuständig und welche konkreten Aufgaben wurden dieser Stelle verbindlich übertragen?**

Es gibt derzeit keine übergreifende federführende Organisationseinheit für die Erfassung und Kontrolle von Kurzzeitvermietungen. Die Federführung ergibt sich nur für den jeweils zur erledigenden Verwaltungsakt.

Für baurechtliche Anliegen (Bauanträge, Anträge auf Nutzungsänderungen) ist das Bauamt zuständiger Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung.

Liegen die Gebäude in einem Sanierungs- oder Erhaltungssatzungsgebiet, sind zusätzlich sanierungsrechtliche und erhaltensrechtliche Genehmigungen über das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Abteilung Stadterneuerung) einzuholen.

Das Bürgeramt ist für die Gewerbeanmeldung zuständig und das Steueramt für die Regelung der Kulturförderabgabe.

- 2. Welche verwaltungsseitig erhobenen Daten liegen der Stadtverwaltung zur Anzahl und räumlichen Verteilung von Ferienwohnungen und Kurzzeitvermietungen in Erfurt für die letzten fünf Jahre vor, jeweils nach Jahren und Stadtteilen gegliedert, und in welchem Umfang werden dabei auch Angebote außerhalb der Erfurt Tourismus und Marketing GmbH erfasst?**

Siehe Antwort 3

*Seite 1 von 2*

### **3. Welche konkret terminierten Schritte sind vorgesehen, um den Stadtratsbeschluss 0022/21 umzusetzen und zu welchem Zeitpunkt wird dem Stadtrat hierzu eine Vorlage oder ein schriftlicher Bericht vorgelegt?**

Die Studie zur Zweckentfremdung von Wohnraum in Erfurt soll dem zuständigen Fachausschuss demnächst als Informationsdrucksache vorgelegt werden.

Diese beinhaltet eine Bestandserfassung und einen Blick auf die Entwicklung von 2019 bis 2025. Außerdem wird grundsätzlich definiert, wann überhaupt von einer Zweckentfremdung von Wohnraum auszugehen ist. Es wurde zudem untersucht, ob und welche Auswirkungen die Zweckentfremdung von Wohnraum auf die aktuellen Mietpreise hat.

Der Erlass einer Zweckentfremdungssatzung und die damit entstehende Registrierungspflicht, ist aufgrund der weiterhin fehlenden landesgesetzlichen Grundlage nicht möglich. Ein Gesetzesentwurf wurde zum Ende der Legislaturperiode der alten Landesregierung nicht mehr eingebracht und durch die neue Landesregierung nicht weiterverfolgt. Somit ist aktuell zeitlich nicht absehbar ob und wann die fehlende Rechtsgrundlage durch die Landesregierung geschaffen wird.

Ein weiteres Monitoring der Entwicklung des Ferienwohnungsbestandes ist mit entsprechendem Zeit- und Kostenaufwand verbunden. Ohne eine zentrale Registrierungspflicht müssten analog der Methodik in der Studie verschiedene Datenquellen abgefragt, abgeglichen und übergebracht werden. Dabei kann eine adressgenaue Erfassung trotzdem nicht sichergestellt werden, da die meisten Daten nur aggregiert und nicht adressgenau zu Verfügung stehen.

Für den Bereich der Altstadt ist eine Konkretisierung der Sanierungsziele hinsichtlich der Ferienwohnungsnutzung in Arbeit. Nach Beschluss der Sanierungsziele ergibt sich die Möglichkeit, zumindest für den Bereich Altstadt, sanierungsrechtlich restriktiver mit Umnutzungsanträgen bis zur Aufhebung der Sanierungssatzung (voraussichtlich 2030) umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn